Christian Evers
JAI als Gerichtsvollzieher



Friedenstraße 100
25421 Pinneberg
E-Mail: gvevers@gvzentrale.de

Sprechstunden:
Dienstag 09:00 - 10:00 Uhr
Mittwoch 09:00 - 10:00 Uhr
Telefon 0481/64062665
Telefax

Dienstkonto:
IBAN: DE17222500200090481086
BIC: NOLADE21WHO
Sparkasse Westholstein

Abs. Evers, JAI als Gerichtsvollzieher , Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg
Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender!
Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

DR II 196/18
Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben!

Pinneberg, 26.03.2018

Zwangsvollstreckungssache
Finanzministerium - Landeskasse, Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel, Az. 03013150215600
gegen
Herrn Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

mir liegt ein Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft wegen eines Anspruchs auf Zahlung von

Es sind bis zum 11.04.2018 zu zahlen = 303,15 € (Forderung: 255,50 € + GV-Kosten: 47,65 €)
aufgrund folgender Schuldtitel vor:
Vollstreckungsersuchen der Gläubigerin vom 13.03.2018, Az. 03013150215600

Für die Begleichung der Forderung wird Ihnen eine letzte Frist von **zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens** eingeräumt. Bitte zahlen Sie den kompletten Betrag auf mein oben angegebenes Dienstkonto ein oder leisten Barzahlung zu den Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminsabsprache in meinem Büro.

Für den Fall, dass die Forderung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beglichen ist, habe ich auf Antrag des Gläubigers Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft auf

Mittwoch, 18. April 2018, um 09:40 Uhr,
in meinem Büro, Friedenstraße 100, 25421 Pinneberg

anberaumt.

Zu diesem Termin werden Sie zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen. In dem Termin müssen Sie Auskunft über Ihr Vermögen erteilen und an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite



Wichtige Hinweise:

Das Vermögensverzeichnis und die eidesstattliche Versicherung sind stets persönlich abzugeben. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Sie haben zu dem Termin alle zur Erstellung des Vermögensverzeichnisses erforderlichen Unterlagen **mitzubringen**, wie z. B.:

Personalausweis oder Reisepass
Ehevertrag
Angaben über unterhaltsberechtigte Abkömmlinge
Lohnabrechnungen, Steuernummer
Bescheide über Sozialleistungen
Rentenversicherungsnummer
sämtliche Kontonummern und Kontostände
KFZ-Brief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II
KFZ-Versicherungsnummer
Versicherungsscheine
Lebensversicherungsunterlagen
Unterlagen über private Altersvorsorge
Pacht- und Mietverträge
Grundbuchauszüge

Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 ZPO und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
2. die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 ZPO und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Sofern der anberaumte Termin in Ihrer Wohnung/Ihrem Geschäftslokal stattfinden soll, können Sie gegen die örtliche Bestimmung binnen einer Woche gegenüber dem/der Gerichtsvollzieher(in) widersprechen (§ 802f ZPO). Andernfalls gilt der Termin als pflichtwidrig versäumt, wenn die Vermögensauskunft nicht abgegeben wird. Sonstige schriftliche Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft sind unbeachtlich.

Falls Sie zu dem Termin **nicht erscheinen** oder wenn Sie sich **grundlos weigern**, das Vermögensverzeichnis oder/und die eidesstattliche Versicherung abzugeben, wird auf Antrag des/der Gläubigers/in Haftbefehl gegen Sie erlassen (§ 802g ZPO). Außerdem wird Ihre Eintragung in das Schuldnerverzeichnis in diesem Falle angeordnet (§ 882c ZPO). Aus gleichem Grunde oder auch für den Fall, dass bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des/der Gläubigers/in nicht zu erwarten steht, darf der/die Gerichtsvollziehr(in) – soweit die Auskünfte zur Vollstreckung erforderlich sind –

1. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber Ihres versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erheben, sofern die vollstreckbaren Ansprüche mindestens 500,- Euro betragen;
2. das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs.1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen;
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug-und Halterdaten anch § 33 As. 1 des Straßenverkehrsgesetztes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter Sie eingetragen sind, erheben.

Darüber hinaus ordnet der/die Gerichtsvollzieher(in) Ihre Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882c ZPO an, wenn

1. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des/der Gläubigers/in zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder
2. Sie dem/der Gerichtsvollzieher(in) nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung eines Ausdrucks der bereits abgegebenen Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des/der Gläubigers/in nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde.

Es sei denn, es wurde ein Ratenzahlungsplan nach § 802b ZPO durch den/die Gerichtsvollzieher(in) festgesetzt, der noch Gültigkeit hat.

Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft kann vertagt werden, wenn Sie im Termin glaubhaft machen, dass Sie die Forderung des/der Gläubigers/in binnen einer Frist von zwölf Monaten vollständig tilgen werden und der/die Gläubiger(in) einer Ratenzahlung nicht widerspricht (§ 802b ZPO).

Der Gerichtsvollzieher kann im Termin Vollstreckungsaufschub gewähren und eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Ratenzahlung gestatten, sofern Sie im Termin glaubhaft machen, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Die Glaubhaftmachung können Sie insbesondere durch den Nachweis einer entsprechenden Teilzahlung oder durch Vorlage anderer geeigneter Urkunden erbringen. Ist der Gläubiger mit einem Tilgungsplan nicht einverstanden oder geraten Sie mit der festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, so endet die Zahlungsvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Evers
JAI als Gerichtsvollzieher
beim Amtsgericht Pinneberg




Schleswig-Holstein
Finanzministerium
Landeskasse

2.Ausfertigung

Finanzministerium - Landeskasse - | Wilhelminenstr. 34 | 24103 Kiel

Vollstreckung

Gerichtsvollz.-Verteilerstelle
Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Mein Zeichen: 03013150215600 u.a.
Akten-ID: 0000408517

Herr Manikowski
Sascha.Manikowski@FMLK.landsh.de
Telefon: 0431988-7954
Telefax: 0431-988-636 7954

EINGEGANGEN
16. März 2018
DR I - II Nr. 196/18
Evers, JAI als GV

13.03.2018

Auftrag auf Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO
gem. § 7 JBeitrG v. 11.3.37 (RGBl.I S.298) i.d.jew.g.F. -
§ 281 a LVwG v. 2.6.1992 (GVOBL.Schl.-H. S.243) in der Fassung vom 17.12.2012

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg
geboren: 26.12.1954

schuldet dem Land Schl.-Holst., vertr.d.d. Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse -, einschließlich entstandener Beitreibungskosten :

255,50 Euro (s. beiliegende Forderungsaufstellung).

Es wird beantragt, der Schuldnerin / dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen. Um eine Terminnachricht wird gebeten. Auf die Teilnahme am Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft wird verzichtet.
Sollten im Rahmen des Verfahrens auf Abnahme der Vermögensauskunft pfändbare körperliche Sachen bekannt werden, wird um Pfändung und Verwertung gebeten.

Bleibt die Schuldnerin / der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern, oder weigert sie / er sich die Vermögensauskunft zu erteilen, beantrage ich den Erlass eines Haftbefehls nach § 802g ZPO. Der / die Gerichtsvollzieher(in) wird gebeten, den Antrag an das zuständige Vollstreckungsgericht weiterzuleiten.

Nach Erlass des Haftbefehls wird um Weiterleitung an die / den zuständige(n) Gerichtsvollzieherin / Gerichtsvollzieher gebeten. Zugleich ist sie/ er mit der anschließenden Verhaftung beauftragt.

Der Anspruch ist vollstreckbar.

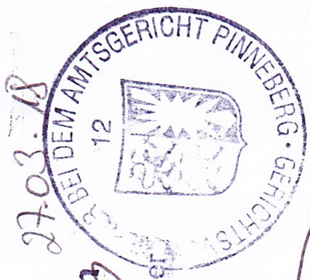
gez. Spitz



(LS)

KASSENZEICHEN BELEGTEXT	FÄLLIG AM:	GEMAHNT AM:	BETRAG EUR
Kassenzeichen :03013150215600 Gläubiger : Landgericht Itzehoe Theodor-Heuss-Platz 3 , 25524 Itzehoe			
*Kreisjägerschaft Pinneberg i. Beleg-Nr.:0108629143	23.12.2017 AZ:	26.02.2018 4 T 302/17	33,50
Mahngebühren für Mahnbereich 30 20180115-GESAMT Beleg-Nr.:1600461373	23.12.2017	26.02.2018	5,00
Kassenzeichen :04033856442400 Gläubiger : Landgericht Kiel Schützenwall 31-35 , 24114 Kiel			
*von Stosch ./. Landesjagdv Beleg-Nr.:0108661966	26.01.2018 AZ:	16.02.2018 1 S 216/17	212,00
Mahngebühren für Mahnbereich 30 20180216-GESAMT Beleg-Nr.:1600466115	26.01.2018	16.02.2018	5,00

Forderungen in EUR : 255,50
Forderungen offen in EUR : 255,50



Zugestellt am 27.03.18
Evers, JAI
als Gerichtvollzieher

